



Statistik Häusliche Gewalt 2020 – 2022

Polizei	2020			2021			2022		
	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total	Stadt	Kanton	Total
Gesamt-Anzahl Polizeieinsätze im häuslichen Bereich	171	1014	1185	173	1275	1448	255	1400	1655
davon Einsätze bei häuslicher Gewalt	63	326	389	71	349	420	117	387	504
davon tätliche Konflikte mit gegenseitiger Gewalt	31	105	136	32	144	176	53	149	202
davon verbale Eskalation von Konflikten	77	583	660	70	753	823	85	800	885
davon Stalking*					29	29		64	64
Anzahl Polizeieinsätze im häuslichen Bereich bei Familien mit Kindern	76	448	524	90	547	657	133	546	679
Anzahl Kinder/Jugendliche, die Polizeieinsätze erlebt haben**			448			560	257	907	1164
Verfügungen polizeilicher Wegweisungen bei häuslicher Gewalt	10	54	64	7	70	77	19	82	101
davon Wegweisungen Männer	10	52	62	7	66	73	19	77	96
davon Wegweisungen Frauen	0	2	2	0	4	4	0	5	5
Verfügungen polizeilicher Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs-, Rayonverbote) bei häuslicher Gewalt und Stalking)	2	12	14	16	77	93	29	90	119
davon Anordnungen bei Männern	2	12	14	15	68	83	27	79	106
davon Anordnungen bei Frauen	0	0	0	1	9	10	2	11	13
Fälle mit Kombination Wegweisung und polizeiliche Anordnung***	4	19	23	6	48	54	--	--	--
Gewahrsam (max. 24 Stunden)	8	34	42	2	24	26	8	2	10
davon Männer	6	32	38	2	21	23	5	2	7
davon Frauen	2	2	4	0	3	3	3	0	3
Festnahmen	2	28	30	10	37	47	12	39	51
davon Männer							12	36	48
davon Frauen							0	3	3
Fürsorgerische Unterbringung (Verfügung durch Amtsarzt)			13	3	14	17	4	12	16

*Erfassung von Stalking (Kapo SG) seit 2021

**bis 2021 ohne wiederholte Einsätze. Seit 2022 werden Kinder mehrfach gezählt, wenn sie wiederholte Polizeieinsätze miterleben.

***Kombination polizeiliche Wegweisung und polizeiliche Anordnungen wurden im Jahr 2022 nicht erfasst / 2020 trat das revidierte PoIG in Kraft. Dadurch erweiterten sich die Handlungsmöglichkeiten der Polizei, was sich in den Zahlen 2021 und 2022 widerspiegelt.



Beratungsstelle für gewaltausübende Personen	2020	2021	2022
Anzahl Personen, die nach Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt an die Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen vermittelt wurden	74	129	153
durch die Stadtpolizei St.Gallen übermittelt	16	26	47
durch die Kantonspolizei SG übermittelt	55	100	104
durch die Kantonspolizei AR übermittelt	3	3	2
Übermittlungen erfolgten nach einer polizeilichen Wegweisung / Anordnung	37	87	87
mit der Übermittlung einverständenen Personen nahmen die Beratung in Anspruch	41	58	66

Aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes übermittelt die Polizei seit Juli 2020 bei Verfügung einer Massnahme die Personalien, ohne dass das Einverständnis der gewaltausübenden Person eingeholt werden muss.

Wird keine Massnahme verfügt, kann eine Übermittlung mit dem Einverständnis der gewaltausübenden Person erfolgen.

Opferhilfe SG – AR – AI	2020	2021	2022
Anzahl Personen, die durch die Opferhilfe SG-AR-AI zu häuslicher Gewalt beraten wurden	576	539	635
davon Frauen	520	482	573
davon Männer	56	57	62
davon nach einem Polizeieinsatz und mit Zustimmung zur Übermittlung an die Opferhilfe	158	131	156
davon nach Verfügung einer Wegweisung / Anordnung durch die Polizei	31	26	64

Das Polizeigesetz sieht die Übermittlung der Personalien an die Opferhilfe nach Verfügung einer polizeilichen Massnahme auch ohne das Einverständnis der gewaltbetroffenen Person vor. Die Staatsanwaltschaft verlangt jedoch aufgrund der Strafprozessordnung das Einholen des Einverständnisses. Dadurch bleiben die Zahlen der Opferhilfe auf ähnlichem Niveau wie in den Jahren zuvor.

Frauenhaus St.Gallen	2020	2021	2022
Anzahl Frauen, die im Frauenhaus Schutz, Unterkunft und Begleitung fanden	93	91	96
Aufenthaltstage Frauen insgesamt	2337	2710	3133
Anzahl Kinder, die im Frauenhaus zusammen mit ihren Müttern, Schutz, Unterkunft und Begleitung fanden	110	90	92
Aufenthaltstage Kinder insgesamt	3077	2989	3574
Auslastung Frauenhaus in Prozent	105.65	111.53	122.50*
Frauen, welche an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten (Vollbelegung Frauenhaus SG)	19	19	51
Kinder, welche mit ihren Müttern an ein anderes Frauenhaus weitergeleitet werden mussten (Vollbelegung)	21	18	30

*Die Auslastung des Frauenhauses St.Gallen ist berechnet auf einer durchschnittlichen Belegung von neu 75%, da die Leistungsvereinbarung für eine Kriseninterventionsstelle ausgelegt ist. Bei einer 100% Berechnung wäre die Auslastung der Zimmer im 2022 bei 95.37%.



Statistische Daten zu Häuslicher Gewalt im Kanton St.Gallen

Hintergrundinformationen

Quellen:

Statistik der Interventionen im häuslichen Bereich der Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen aufgrund von Polizeijournalen, Auswertung durch die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Menschenhandel Kanton St.Gallen
Statistik der Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen
Statistik der Opferhilfe SG-AR-AI
Statistik des Frauenhauses St.Gallen

Glossar:

Polizeieinsätze im häuslichen Bereich	Die Polizei interveniert aufgrund eines Anrufs von Nachbarn, Familienmitgliedern, Opfern von Gewalt oder einer Fachperson bei einer Familie / einem Paar, oder eine Person erstattet Anzeige auf einem Polizeiposten.
Häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.
Tätlicher Konflikt	Gewalt als ein spontanes bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten, in welchem beide beteiligten Personen physisch übergriffig reagieren.
Verbale Eskalation von Konflikten	Lautstarker Streit, leichte psychische Gewalt, Beschimpfungen.
Stalking	Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person. Es gibt keinen Strafbestand «Stalking». Strafbar sind einzelne Handlungen (Drohung, Belästigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), die durch die Wiederholung und Intensität die davon betroffenen Personen in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen. Weitere Informationen siehe www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking



Rechtliche Grundlagen für die Verfügungen

Wegweisung und polizeiliche Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs-, Rayonverbot)

Verfügung aufgrund Häuslicher Gewalt oder Stalking nach Polizeigesetz Art. 43

[sGS 451.1 - Polizeigesetz - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#)

Polizeilicher Gewahrsam

Verfügung nach Polizeigesetz Art. 40

[sGS 451.1 - Polizeigesetz - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#)

Festnahme

Verfügung nach Schweizerischer Strafprozessordnung Art. 217

[SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 \(Strafprozessordnung, StPO\) \(admin.ch\)](#)

Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Verfügung durch Amtsarzt/Amtsärztin nach Zivilgesetzbuch Art. 426ff (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

[SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(admin.ch\)](#)